

Verordnung der Gemeinde Hochkirch zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage

Auf Grund von § 8 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Landesöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338 ff) wird durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hochkirch vom 01.09.2011 verordnet:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag

- (1) Als verkaufsoffener Sonntag wird der Sonntag anlässlich des Drachenfestes festgelegt.
- (2) An diesen Sonntagen dürfen die Verkaufsstellen von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 In – Kraft – Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt:

Hochkirch, den 01.09.2011

Wolf
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in §4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.